

## **Regierungsrat**

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
www.so.ch

Bundesamt für Verkehr  
Pieter Zeilstra  
Vizedirektor  
3003 Bern

25. September 2012

### **Vernehmlassung zur neuen Verordnung des UVEK über die Leistungen und Vorhaltekosten der öffentlichen Wehrdienste für den Einsatz auf Eisenbahnanlagen**

Sehr geehrter Herr Vizedirektor  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. August 2012 hat uns das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) Gelegenheit gegeben, zur neuen Verordnung des UVEK über die Leistungen und Vorhaltekosten der öffentlichen Wehrdienste für den Einsatz auf Eisenbahnanlagen eine Stellungnahme abzugeben. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns dazu zu äussern.

Wir begrüssen, dass sich die Bahnen künftig an den Vorhaltekosten der öffentlichen Wehrdienste beteiligen. Allerdings entsprechen die Vorlage und insbesondere die Anhänge in der vorgesehenen Form nicht unseren Vorstellungen. Was die Vorgaben und Entschädigungen an die Feuerwehren betrifft, schliessen wir uns der Stellungnahme der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) an.

Ergänzend weisen wir insbesondere darauf hin, dass

- das UVEK mit dieser Verordnung und deren Anhängen stark in die Kantonale Hoheit eingreift (Organisation der Feuerwehr und des Schadendienstes);
- das UVEK insbesondere im Bereich ABC-Wehr neue Begriffe einführt (Chemiewehr Normal, Chemiewehr Plus, Chemiewehr Wasser), die bisher nicht existierten und die auch nirgends umschrieben sind. Die Kantone betreiben mit grossem Aufwand eigene ABC-Wehren, die in der Lage sind, auch Ereignisse grösseren Ausmasses selbständig oder mit Hilfe von Nachbar-Chemiewehren zu bewältigen. Ebenso ist die C-Wehr auf dem Gewässer kantonal geregelt (z.B. sind auf der Aare im Kanton Solothurn die Feuerwehren von Biel – Solothurn – Langenthal – Aarau zuständig);
- dass die Bahn-Stützpunkte durch die Kantone bestimmt werden (im optimalsten Sinne der Aufgabenerfüllung) und nicht einfach durch die Bahnbetreiber festgelegt werden dürfen.
- der Begriff „Wehrdienste“ generell durch "Feuerwehr" zu ersetzen ist.
- die Entschädigungen die Aufwendungen der Feuerwehren für die Ausbildung - insbesondere in den Aufbaujahren - nicht genügend abdecken;
- die festgelegten Entschädigungen Feuer- / Chemiewehr unangemessen zu Gunsten der

- Chemiewehren festgesetzt wurden und der Verteilschlüssel nicht nachvollziehbar ist;
- die Ansprüche der Bahn bezüglich Spezialausbildung unangemessen hoch sind;
  - die Gemeinden, deren Feuerwehren diese Aufgabe übernehmen müssen, mit zusätzlichen Kosten (z. B. Lohnausfall) belastet werden;
  - die Mittel der bahnspezifischen Spezialausrüstung nicht definiert sind und die Finanzierung demzufolge nicht geregelt ist;
  - die Abgeltungssumme für den Kanton Solothurn gegenüber der Berechnungstabelle FinWehr vom 24. August 2008 mit Fr. 125'726.00 nach der aktuellen Vorlage mit Fr. 94'055.00 wesentlich niedriger ausfällt.

Zudem sind in der Zusammenstellung der Abgeltungskosten für den Kanton Solothurn die Streckenabschnitte Moutier - Lengnau und Moutier - Solothurn West der BLS AG nicht enthalten. Diese Streckenabschnitte sind bei den Entschädigungen auch zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.  
Esther Gassler  
Frau Vize-Landammann

sig.  
Andreas Eng  
Staatschreiber